

SATZUNG DES VERBANDES DER LEBENSMITTELKONTROLLEURE BERLIN - BRANDENBURG e. V.

Name und Sitz des Verbandes

§1

1. Der Verband führt den Namen:
„Verband der Lebensmittelkontrolleure Berlin - Brandenburg“.
2. Er ist ein berufsständiger Fachverband für die Bundesländer Berlin - Brandenburg und soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung soll der Name lauten: „Verband der Lebensmittelkontrolleure Berlin - Brandenburg e. V.“.
3. Der Sitz des Verbandes ist die Stadt Oranienburg bei Berlin.

Zweck und Aufgaben

§2

1. Der Verband bezweckt die Lebensmittelkontrolleure der Bundesländer Berlin und Brandenburg zusammenzuschließen und die beruflichen Interessen seiner Mitglieder zu vertreten.
2. Er stellt sich die Aufgabe, an der Schaffung und Fortentwicklung eines einheitlichen Berufsbildes mitzuwirken, die Weiterbildung zu fördern sowie einen Austausch mit anderen Fachverbänden und Standesorganisationen anzustreben.
3. Der Verband kann einem entsprechenden Bundesverband beitreten.

Mitgliedschaft, fördernde Mitgliedschaft, Eintritt und Verlust

§3

1. Mitglieder können werden:
 - a) Lebensmittelkontrolleure sowie andere Bedienstete, die in staatlichen oder kommunalen Verwaltungen oder in anderen Einrichtungen, im Rahmen der Lebensmittelüberwachung in den Bundesländern Berlin und Brandenburg tätig sind;
 - b) Lebensmittelkontrolleure in der Ausbildung im Sinne von Absatz a);
 - c) Ruheständler im Sinne von Absatz a).
2. Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung erworben, über deren Annahme der Vorstand durch eine schriftliche Mitteilung entscheidet.
3. Die Mitgliedschaft endet durch:
 - b) Tod;
 - c) Austritt, der unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ende des Kalenderjahres zulässig ist. Die Austrittserklärung ist in schriftlicher Form, an den Vorstand zu richten;
 - d) Ausschluss.

4. Förderndes Mitglied kann werden, wer dem Verband nahe steht und diesen fördern möchte.
Fördernde Mitglieder haben kein Stimmrecht. Darüber hinaus gelten die satzungsmäßigen Bestimmungen.

Geschäftsjahr

§4

Das Geschäftsjahr ist gleich Kalenderjahr.

Organe des Verbandes

§5

Organe des Verbandes sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand.

Mitgliederversammlung

§6

1. Die Mitgliederversammlung beschließt über alle grundsätzlichen Fragen des Verbandes. Eine Mitgliederversammlung muss mindestens einmal jährlich erfolgen. Die Einladung ist durch den Vorstand unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von vier Wochen vor Termin, allen Mitgliedern schriftlich bekannt zu geben.
2. Anträge zur Mitgliederversammlung müssen mindestens eine Woche vorher, in schriftlicher Form beim Vorstand eingereicht werden.
3. Der Mitgliederversammlung obliegen insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorsitzenden, des Kassierers und des Berichtes der Kassenprüfer;
 - b) Entlastung des Vorstandes;
 - c) Wahl des Vorstandes;
 - d) Wahl von zwei Kassenprüfern;
 - e) Die Kassenprüfer dürfen dem Vorstand nicht angehören. Die Wiederwahl ist maximal einmal in Folge zulässig.
 - f) Satzungsänderungen;
 - g) Entscheidung über eingereichte Anträge;
 - h) Festsetzung der Mitglieds- und Aufnahmebeiträge.
4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann vom Vorstand aus besonderem Grund einberufen werden. Sie ist vom Vorstand einzuberufen, wenn mindestens zehn Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Grundes beantragen.
5. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung, ordentlich oder außerordentlich, ist beschlussfähig. Sie entscheidet mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder, soweit die Satzung keine andere Regelung bestimmt.

Vorstand

§7

1. Der Vorstand setzt sich zusammen aus:
 - a) dem Vorsitzenden und zwei stellvertretenden Vorsitzenden;
 - b) dem Kassierer,
 - c) dem Schriftführer
2. Der Vorstand leitet und erledigt die Angelegenheiten des Verbandes im Sinne der Satzung und auf der Grundlage der gefassten Beschlüsse.
3. Die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung des Verbandes wird durch den Vorsitzenden und einen der beiden Stellvertreter wahrgenommen.
4. Der Vorstand führt die Geschäfte ehrenamtlich. Er gibt sich eine Geschäftsordnung.
5. Die Amtszeit des Vorstandes dauert zwei Jahre, jedoch mindestens bis zur Bestellung eines neuen Vorstandes.
Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus dem Amt, ist der Restvorstand befugt bis zur Neubestellung durch die nächste Mitgliederversammlung, ein Ersatzmitglied zu bestimmen.
6. Der Vorstand hat mindestens dreimal jährlich zu tagen.
Die Einladung erfolgt durch den Vorsitzenden oder im Verhinderungsfall durch einen stellvertretenden Vorsitzenden, unter Einhaltung einer Frist von mindestens einer Woche, schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung.
7. Der Vorstand ist beschlussfähig wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme, des die Vorstandssitzung leitenden Vorstandsmitgliedes.

Arbeitsgruppen und Ausschüsse

§8

1. Zur Wahrnehmung besonderer Aufgaben kann der Vorstand für eine für die Aufgabe notwendigen Zeitraum, die Einrichtung von Arbeitsgruppen oder Ausschüssen bestimmen, an denen jedes Mitglied teilnehmen kann.
2. Die Mitglieder der Arbeitsgruppen bestimmen aus ihrer Reihe einen Leiter. Im Verhinderungsfall ist ein Stellvertreter Leiter zu bestellen. Der mit der Leitung der Arbeitsgruppe Beauftragte ist dem Vorstand, sowie nach Ablauf eines Geschäftsjahres rechenschaftspflichtig.
3. Die Leiter der Arbeitsgruppen sind zu den Vorstandssitzungen zu laden.

Beurkundung

§9

Über den Verlauf von Vorstandssitzungen, Mitgliederversammlungen und Arbeitsgruppentagungen sind Protokolle anzufertigen, die vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen und aufzubewahren sind.

Satzungsänderungen

§10

Satzungsänderungen müssen Gegenstand der Tagungsordnung sein. Sie können nur mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erfolgen.

Haftung

§11

Die Haftung des Verbandes ist auf sein Vermögen beschränkt und die Haftung der Mitglieder auf die von ihnen geschuldeten Beiträge. Der Vorstand soll das in allen für den Verband abzuschließenden Verträgen zum Ausdruck bringen.

Auflösung

§12

1. Die Auflösung des Verbandes kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung, mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
2. Über die Verwendung des Verbandsvermögens ist gesondert zu beschließen.

Anmerkung

Für die in der Satzung verwendeten männlichen Anredeformen, gelten die weiblichen gleichlautend.

Die vorstehende Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung des Verbandes am 23.Mai 2008 in Templin beschlossen.

Die letzte Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Neuruppin erfolgte am 12.11.2008 unter dem Zeichen VR 1593.